



## Regelung zum Übergang

---

### Japanische Philologie

---

Studienstufe: Master

---

Programmformat: Major-Studienprogramm 75

---

Abschluss: Master of Arts UZH

---

### Zulassung und Abschluss

---

Das Major-Studienprogramm Japanische Philologie 75 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2022 vollständig erworben worden sein.

---

### Auflagen und Bedingungen

---

Auflagen und Bedingungen werden erlassen.

---

### Kombinationsverbote

---

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Major-Studienprogramme bzw. Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

---

### Studienplan

---

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Japanische Philologie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 75 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit.
  - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
  - Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
  - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
<b>Modulgruppe «Wissenschaftliches Japanisch»</b>						
290519	Modernes Japanisch MA: Wissenschaftliches Schreiben	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290520	Modernes Japanisch MA: Wissenschaftliches Präsentieren und Diskutieren	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290522	Kanbun	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
<b>Modulgruppe «Abschluss»</b>						
290601	Prüfung ohne Veranstaltung MA 90/75	9	290-801	Fachwissen Japanologie im Überblick (Ma-Prüfung)	erforderlich	6
06MA_290	Masterarbeit	30	290-MA	Masterarbeit	erforderlich	30

**Wirksamkeit und Gültigkeit**

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.